

Zeitschrift: Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 7-9 (1957-1960)

Heft: 25

Artikel: Zur Zuteilung der undatierten Carlini Bolognesi

Autor: Hallheimer, Siegbert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER MÜNZBLÄTTER

Gazette numismatique suisse

Herausgegeben von der Schweizerischen Numismatischen Gesellschaft
Publiée par la Société suisse de numismatique

Redaktions-Comité: Dr. Colin Martin/Lausanne, Prof. Dr. D. Schwarz/Zürich, Dr. H. A. Cahn/Basel
Redaktor der Schweizer Münzblätter: Dr. Herbert A. Cahn, Rütimeyerstraße 12, Basel
Administration: Friedrich Reinhardt AG., Basel 12

Erscheint vierteljährlich · Abonnementspreis: Fr. 10.– pro Jahr (gratis für Mitglieder der Schweiz. Numismatischen Gesellschaft) · Insertionspreis: Viertelseite Fr. 30.– pro Nummer, Fr. 90.– im Jahr. Revue trimestrielle · Prix d'abonnement: Fr. 10.– par an (envoi gratuit aux membres de la Société suisse de numismatique) · Prix d'annonces: Un quart de page Fr. 30.– par numéro, Fr. 90.– par an

Inhalt - *Table des matières*

Siegbert Hallheimer: Zur Zuteilung der undatierten Carlini Bolognesi, S. 1 / *Willy Schwabacher:* Ein Silberstater der Stadt Tlos in Lykien, S. 3 / Der Büchertisch, S. 6 / Altes und Neues, S. 15 / Florilegium numismaticum, S. 19 / Münzfunde, S. 20 / Résumés, p. 24

SIEGBERT HALLHEIMER

ZUR ZUTEILUNG DER UNDATIERTEN CARLINI BOLOGNESI



Zur Zeit, als Napoleon Bonaparte im Jahre 1796 Norditalien mit seinen Heeren überflutete, erregten im gleichen Jahre, in spät gereifter Folgerung der revolutionären Ereignisse in Frankreich, die Bürger von Bologna einen Aufstand und verkündeten die *Repubblica Popolare* von Bologna. Diese Volksregierung schleppte sich in mühseligem und kurzlebigen Dasein durch einen Teil der Jahre 1796 und 1797. Die neuen Ideen wurden von Bologna, das bis jetzt immer noch die alte Form und den Anschein von Freiheit bewahrt hatte, bereitwillig angenommen. Mit der Aufgabe der päpstlichen Herrschaft begannen für Bologna wechselvolle und schicksalsschwere Jahre. Zwar wurde die Stadt der Ende Dezem-

ber 1796 gegründeten Repubblica Cispadana angeschlossen, allein dieses Staatsgebilde war nur eine nominelle Neuschöpfung, gegen die sich die Bürger auflehnten. Die Repubblica Cispadana und mit ihr Bologna wurde im Juli 1797 mit der neugeschaffenen Repubblica Cisalpina vereinigt.

Das Governo Popolare von Bologna prägte während der Jahre 1796 und 1797 in Bologna eigene Münzen ohne Münzzeichen und ohne Erwähnung der päpstlichen Regierung, offensichtlich in der ganzen Periode, die der Vereinigung mit der Repubblica Cisalpina voranging. Das heißt, daß Bologna die ephemere Cispadanische Republik ganz einfach ignoriert hatte: dieses Eintagsgebilde hat nur einen einzigen Münztyp herausgegeben, die Gold-Doppia von 1797, die wohl eher als eine Gedenkmünze zu betrachten ist. Im Jahre 1796 wurden von der Bologneser Volksregierung Scudi zu 10 Paoli = 10 Lire, Mezzi Scudi zu 5 Paoli = 5 Lire und der Mezzo Quattrino, im Jahre 1797 Scudi und Mezzi Scudi geschlagen. Die zu Beginn des Governo Popolare 1796 geprägten Scudi zeigen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bologna, darüber einen Löwenkopf und die Umschrift COMUNITAS ET SENATUS BONON., auf der Rückseite das Brustbild der Madonna mit dem Jesuskind über den Wolken, darunter die Ansicht der Stadt. Alle späteren Scudi des Jahres 1796 und sämtliche Scudi und Mezzi Scudi des Jahres 1797 weisen auf der Vorderseite als Umschrift POPULUS ET SENATUS BONON. auf.

Nun gab die Bologneser Volksregierung außerdem zwei Münzen, die undatierten Due Carlini Bolognesi und den Carlino Bolognese, heraus, die von F. Malaguzzi ¹, vom CNI ² und von Rinaldi ³ in einem eigenen Kapitel als der Repubblica Cisalpina zugehörig beschrieben werden. Diese Carlini Bolognesi, die normalerweise Überprägungen auf römische Carlini von Benedikt XIV. und Pius VI. sind, tragen auf der Vorderseite, genau wie die ersten Scudi des Jahres 1796, das Wappen der Stadt, darüber den Löwenkopf und als Umschrift die Bezeichnung COMVNITAS · ET · SENATVS · BONON ·, eine Legende, die ausschließlich auf den Scudomünzen zu 10 Paoli von Bologna vorkommt. Die Rückseite weist die Wertbezeichnung DVE CARLINI BOLOGNESE bzw. VN CARLINO BOLOGNESE in vier Zeilen zwischen zwei Zweigen auf. Eine Datumangabe fehlt. Metall: Billon.

Die merkwürdige Zuteilung an die Repubblica Cisalpina dürfte auf A. Cinagli ⁴ zurückgehen, wo es heißt: «Da diese beiden Münzen weder das Jahr noch irgend ein Zeichen päpstlicher Herrschaft aufweisen, kann angenommen werden, sie seien erst geprägt worden, nachdem Bologna durch den Vertrag von Tolentino vom 19. Februar 1797 mit der ganzen Romagna der Cisalpinischen Republik einverleibt worden war.»

C. Serafini ⁵ und auf ihm beruhend, auch V. G. ⁶, fügen die beiden strittigen Münzen, ohne Angabe von Gründen, dem Governo Popolare von Bologna ein.

Um die Angelegenheit abzuklären, wandte ich mich an verschiedene italienische Numismatiker und numismatische Institutionen, ohne entscheidende Aufschlüsse zu bekommen. Durch die liebenswürdige Vermittlung der Italienischen Handelskammer für die Schweiz in Zürich erhielt ich vom Staatsarchiv zu Bologna die notwendigen Unterlagen. Ohnedies gäbe die erwähnte Umschrift COMVNITAS ET SENATVS BONON. Anhaltspunkte für die Zuteilung an den Anfang des Governo Popolare von Bologna im Jahre 1796. Die Cisalpinische Republik hat nur, sofern man von den Belagerungsmünzen von Mantua 1799

¹ Francesco Malaguzzi Valeri, *La Zecca di Bologna*, Milano 1901, S. 442.

² *Corpus Nummorum Italicorum*, Roma 1910—1943, Bd. X, Bologna, S. 365 (T. 25, 8 und 9).

³ O. Rinaldi, *Le monete coniate in Italia dalla Rivoluzione Francese ai nostri giorni*, Mantova 1954, S. 21.

⁴ A. Cinagli, *Le Monete de' Papi*, Fermo 1848, S. 386, Fußnote.

⁵ C. Serafini, *Le monete e le bolle plumbee pontificie del Medagliere Vaticano*, Milano 1913 bis 1928, Bd. III, S. 357.

⁶ V. G., *Monnaies Françaises*, Versailles 1937—1942, S. 132.

absieht, in Mailand in den Jahren 1800 und 1801 zwei Münztypen herausgebracht, den Scudo zu 6 Lire und das 30 Soldi-Stück.

Die Nachforschungen über die Carlini bolognesi im Archiv der Münzstätte von Bologna verliefen ergebnislos, da das Material der Periode 1796—1800 bruchstückhaft ist. Genauere Unterlagen waren in einer Sammlung von Verordnungen, Mitteilungen und Erlassen im Staatsarchiv zu Bologna zu finden. Einem Erlaß, veröffentlicht vom *Senat von Bologna vom 6. Aug. 1796*, signiert von Vincenzo Grassi, Gonfaloniere di Giustizia, unter dem Titel «Sopra il ribasso delle Monete Erosee»⁷ (Über die Abwertung geringhaltiger Münzen), entnimmt man folgende Stelle:

«Comprendendosi ancora in questa diminuzione ai sette Bajocchi, e rispettivamente ai quattordici alcuni *Carlini semplici, e doppi*, che s'erano qui riconiati in prevenzione col-
l'Arma della Città per servire alla funzion del ritiro contro le piccole quantità, quando si fosse effettuata.»

«Unter diesen im Wert auf sieben Bajocchi beziehungsweise auf vierzehn herabgesetzten Münzen befinden sich auch einige *einfache und doppelte Carlini*, die hier vorsorglich mit dem *Wappen der Stadt überprägt* worden waren, um an die Stelle der allenfalls zurück-zuziehenden Kleinmünzen zu treten.»

Um einer Inflation entgegenzuwirken, hatte man die in Rom geprägten, geringhaltigen päpstlichen Carlini und andere schlechte Münzen im Werte herabgesetzt. Da die meisten dieser undatierten Bologneser Carlini aber auf päpstliche römische Carlini überprägt worden waren, wurden auch sie abgewertet (zwei Carlini galten normalerweise 15 Bajocchi).

Fest steht demnach das Vorhandensein des Stempels und der ausgeprägten Carlini bolognesi vor dem 6. August 1796. Sie wurden zu Auswechseloperationen bereitgehalten, jedoch als unterwertige Stücke sofort im Werte herabgesetzt. Wann diese in Umlauf gekommen waren, kann nicht ermittelt werden, da der vorgesehene Austausch gegen die minderwertigen päpstlichen Kleinmünzen immer wieder hinausgeschoben wurde und diesen dauernd Umlaufsverlängerung zugestanden werden mußte. Die umstrittenen undatierten Carlini bolognesi gehören somit eindeutig dem *Governo Popolare von Bologna* und nicht der *Repubblica Cisalpina* an. Sie waren vor dem 6. August 1796 geprägt worden.

Sieben kurze Zeilen nur, sieben Zeilen aus einem alten Erlaß des Senates zu Bologna vom Jahre 1796, gefunden im Staatsarchiv von Bologna im Jahre 1956, brachten die Entscheidung einer alten Streitfrage.

⁷ Raccolta di bandi, Notificazioni, Editti ecc. . . . Parte IV, Tomo I, S. 15—36.

WILLY SCHWABACHER

EIN SILBERSTATER DER STADT TLOS IN LYKIEN

In der numismatischen Literatur über die Prägungen der Landschaft Lykien im südlichen Kleinasien sind die seltenen Münzen mit der lykischen Inschrift **TΛAFE** verschiedenartig gedeutet worden¹: Head führt sie in der *Historia Numorum* (1911) bei seiner Klasse V, Group A unter «Tlos» auf, ohne sich dabei auf eine nähere Deutung der Inschrift auf den Namen der Stadt oder den eines lykischen Dynasten festzulegen. J. P. Six hatte sich, im Anschluß an die Lesungen einiger lykischer Inschriften², für die letztere Deutung ausgesprochen³. Dagegen hatten G. F. Hill und E. Babelon den lykischen

¹ BMC. (Lycia, Pamphylia, Pisidia), p. xlv und 31; B. V. Head, *Hist. num.*² (1911) p. 692; E. Babelon, *Traité II*, 2 (1910), p. 310—314 sowie die dort und bei Head zitierte ältere Literatur.

² Vgl. *Traité II*, 2, 314 note 1.

³ *Revue num.* 1886, p. 432.